

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2023 19:53

[Nitram](#)

Mein Username ist Bolzbold, nicht Botzbold.

Was die Gremien angeht, so denke ich, dass die innere Systematik dieses Abschnitts des Schulgesetzes für meine Rechtsauslegung spricht, da keine Differenzierung zwischen gewählten und nicht gewählten Gremien gemacht wird und alle Gremien nacheinander aufgelistet sind. Wäre die Frage des gewählten oder nicht gewählten Gremiums von Bedeutung, müsste es hier differenzierende Vorgaben geben. Diese vermag ich hier nicht zu erkennen. De facto handelt das nicht gewählte Mitwirkungsgremium des Klassenpflegschaft genauso wie ein gewähltes Gremium.

Es ist aber letztlich auch gleich, weil die Ausgangsfrage ein theoretisches Konstrukt war und es innerhalb des Schulwesens beileibe existenziellere Fragen als diese gibt. (Und sollte mir Nitram einen stichhaltigen Beleg für seine Auffassung liefern, habe ich kein Problem damit, diese Rechtsauffassung zu akzeptieren und fürderhin auch so zu erläutern.)